

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 6 (1859)

Heft: 46

Artikel: Frankreich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eigentliche Religionsunterricht, sondern auch die Behandlung des deutschen Lesebuches zu rechnen ist, da in diesem, abgesehen von seinen christlich-ethischen und nationalen Beziehungen, ein großer Theil des Stoffes einen spezifisch-christlichen Inhalt hat.“ Ueber den Schlussatz ließe sich jedenfalls noch streiten, doch ist wenigstens ein Schritt geschehen.

— Die Minister des Unterrichts und des Innern haben verfügt, daß es den Eltern und Vormündern der Schulkinder nicht gestattet werden kann, während der Unterrichtsstunden die Schullokale zu betreten. Wunderbar!

England. Stephenson ist einem schmerzhaften Leberleiden erlegen, das er sich bei seiner letzten Reise in Norwegen geholt und seit zwei Jahren mit sich herumgetragen hatte. Ueber sein Leben und Wirken sagt „Times“: „Es ist uns in ihm ein Mann gestorben, der eben so gut als groß war, der als Mensch noch bewunderungswürther denn als Ingenieur ist. Seine Wohlthätigkeit kannte keine Grenzen und jedes Jahr spendete er Tausende im Geheimen zu guten Zwecken. Seine größte Sorgfalt wendete er den Kindern alter Freunde, die sich in seiner Jugend gütig gegen ihn benommen hatten, zu, indem er sie in die allerbesten Schulen schickte und mit charakteristischem Edelmuthe für ihr Fortkommen sorgte. Dafür ward er auch von seinen Pflegebefohlenen und Freunden wahrhaft angebetet. — Stephenson besaß auch das vollste Vertrauen aller, die ihn kannten, und in ganz London gab es vielleicht kein angenehmeres Haus als das seinige, in dem er der Mittelpunkt der schönsten Geselligkeit war. Ohne Spur von Facheid hatte er selbst unter denjenigen seiner Kollegen, deren Pläne er bekämpfte, — z. B. unter den Partisanen des Suezkanals — keinen persönlichen Feind. Er starb, wenn auch nicht an Jahren, doch an Ehren reich, der Schöpfer großer Bauten, ein Wohlthäter seiner Zeitgenossen, ein Abgott seiner Freunde.“

Frankreich. Der Gehalt der Schullehrer ist auf 600 bis 1000 und 1200 Fr. erhöht worden. Noch vor nicht gar langer Zeit waren Lehrergehalte von 200 Fr. in Frankreich nichts Ungewöhnliches. — Bereitet dem Lehrerstande eine erträgliche Existenz und die Klagen über Mangel an Lehrern werden bald aufhören.

Schleswig. Wer sich hier einen Hauslehrer oder eine Gouvernante zum Unterricht seiner Kinder hält, ist verdächtig als Dänenfeind und muß von Zeit zu Zeit seine Kinder, sowie den Lehrer, resp. die Lehrerin einem Examen in der dänischen Sprache unterwerfen lassen, damit sich die Behörde überzeuge, daß die offizielle Sprache nicht böswilliger Weise ungelernnt bleibt. So hat